

ABÄNDERUNGSANTRAG

gemäß § 53 Abs. 3 GOG-NR

des Abgeordneten MMag. Dr. Michael Schilchegger
und weiterer Abgeordneter

zum **Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 75/A der Abgeordneten Mag. Karoline Edtstadler, Mag. Jörg Leichtfried, Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird (29 d.B.)**

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Antrag 75/A der Abgeordneten Mag. Karoline Edtstadler, Mag. Jörg Leichtfried, Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird, in der Fassung des Ausschussberichts (29 d.B.), wird wie folgt geändert:

In der Ziffer 14 wird dem § 3a Abs. 3 folgender Satz angefügt:

„Von dieser Geheimhaltungspflicht jedenfalls unberührt bleiben sämtliche Kontrollrechte des Parlaments (Art. 52, 52a Abs. 2, Art 53 B-VG), sämtliche Befugnisse des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft sowie die damit jeweils verbundenen Auskunfts- und Vorlagepflichten von Mitgliedern der Bundesregierung.“

Begründung

Durch den vorgeschlagenen Gesetzestext soll - erstmals in der Geschichte der Republik Österreich - eine Geheimhaltungspflicht im Bundesministeriengesetz verankert werden. Den Erläuterungen zum Entwurfstext ist nachstehende Anmerkung zu entnehmen (zu Z 14 bzw. § 3a Abs. 3):

„Die Geheimhaltungspflicht soll nur subsidiär gegenüber anderen Rechtsvorschriften zum Tragen kommen, die die Erteilung von Informationen zum Gegenstand haben. Es versteht sich von selbst, dass insbesondere die Informationsfreiheit (Art. 22a B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 in Verbindung mit dem Informationsfreiheitsgesetz) unberührt bleiben soll. Ebenfalls unangetastet sollen insbesondere jene Informationszugangsregelungen bleiben, die sich aus parlamentarischen Kontrollrechten (Art. 52, 52a Abs. 2 sowie Art. 53 B-VG) ergeben. Des Weiteren sind die Befugnisse des Rechnungshofes im Rahmen der Rechnungs- und Gebarungskontrolle (insbesondere § 3 Abs. 2 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948) sowie der Volksanwaltschaft im Rahmen der Missstandskontrolle (insbesondere Art. 148b Abs. 1 erster Satz B-VG) zu nennen. Andere gesetzliche Bestimmungen, die unberührt bleiben sollen, sind auch jene besonderen Informationszugangsregelungen, die in § 15 des Informationsfreiheitsgesetzes angesprochen werden.“

Diese Erläuterungen finden aber keine Deckung im Gesetzeswortlaut.

§ 3a Abs. 3 des Entwurfs verweist auf die „in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründe[n]“. Die dort normierte

einschränkende Wendung „*und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist*“ wurde aber gerade nicht in § 3a Abs. 3 des Entwurfs übernommen. Gleiches gilt für die in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes genannte Abwägungspflicht.

Selbst wenn man vorstehende Erwägung nicht teilt, schränkt der vorliegende Gesetzesentwurf die parlamentarischen Kontrollrechte in jedem Fall ein. So werden beispielsweise die Gründe, die im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechts eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung ausnahmsweise entfallen lassen, in Art 52 Abs. 3a B-VG (idF BGBI I 5/2024 [ab 1.9.2025]) *enger gezogen* als jene Auskunftsverweigerungsgründe, die zur Regelung des *allgemeinen* Rechts auf Zugang zu Informationen in Art 22a Abs. 2 B-VG (idF BGBI I 5/2024 [ab 1.9.2025]) enthalten sind. § 6 Informationsfreiheitsgesetz basiert auf Art 22a Abs. 2 B-VG. Daher ist die Bezugnahme auf den Katalog des § 6 Informationsfreiheitsgesetz zur Regelung einer Geheimhaltungspflicht von Mitgliedern der Bundesregierung *prinzipiell* verfehlt.

Um eine Einschränkung parlamentarischer Kontrollrechte zu vermeiden, ist es erforderlich, die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf auch in den Gesetzeswortlaut zu integrieren. Die Einfügung des Worts „*jedenfalls*“ dient dabei der Klarstellung, dass keine abschließende Aufzählung von Auskunfts- und Vorlageverpflichtungen vorgenommen wird.



The image shows four handwritten signatures and initials, each with a name in parentheses below it, representing political parties:

- A large blue signature that appears to be "DARMANN" with "Bundesrat" written vertically above it.
- A blue signature that appears to be "PRACHNER-MILANDER" with "Bundestag" written vertically below it.
- A blue signature that appears to be "SCHILCHECKER" with "Bundestag" written vertically below it.
- A blue signature that appears to be "HESSEKET" with "Bundestag" written vertically below it.